

gleichzeitig eingewendeten Einspruch, namentlich in den Fällen, in welchen letzterer mit neuen Beweisanträgen verbunden ist, wünschenswerth sei. Für diese Fälle müßte dem Oberappellationsgerichte das Befugniß zur Rückgabe der Sache Beifuß der vorherigen Entscheidung des Bezirksgerichts über den Einspruch eingeräumt werden.

Zu Art. 378 c.

Auch diese Bestimmung dient zur Ergänzung der Hauptbestimmung in Art. 378 a. und entspricht der jetzigen Praxis.

Zu Art. 380, Abs. 2.

Da die Berufung bezüglich der Thatfrage bei den bezirksgerichtlichen Erkenntnissen in Wegfall kommt, so paßt das Citat von Art. 345, Abs. 1 nicht mehr, und es war die hier enthaltene Bestimmung vollständig zu wiederholen.

Zu Art. 385.

Der vorgeschlagene Zusatz soll eine Streitfrage der Praxis entscheiden, und zwar zu Gunsten des Rechtsmittels und in Consequenz des in der Strafsprozeßordnung dem Systeme der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegenden Princips.

(Vergl. Allgemeine Sächsische Gerichtszeitung, 9. Bd., S. 77 fsg.)

Zu Art. 386.

Zu Nr. 3. Die hier im Artikel gegebene Bestimmung ist in der Praxis bisweilen falsch aufgefaßt worden, indem man den Fall des nachträglichen Geständnisses anders, als den Fall, in welchem der neue Beweis auf andere Thatsachen und Beweismittel sich stützt, behandelt hat, während das Geständniß in diesen Fällen keine andere Bedeutung, als die eines Beweismittels beanspruchen kann, und auch die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, beide Fälle gleichmäßig zu behandeln. Deshalb hat man die Bestimmung anders gefaßt.

(Vergl. noch Allgemeine Sächsische Gerichtszeitung, 5. Bd., S. 73.)

Zu Nr. 4. Der Zusatz entspricht der zeitherigen Praxis.

Zu Art. 387.

Die Aufhebung der beschränkten Klagfreiſprechung bedingt die hier vorgeschlagene Änderung.

Zu Art. 387, Nov. XXX.

Die Änderungen des Verfahrens, welche mit dem Wegfalle der zweiten Instanz in den Schwurgerichts- und in den Bezirksgerichtssachen verbunden sind, machen